

## Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – an Frau Nicole Irmer

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Der an   Frau Nicole Irmer  
geboren am   04.06.1986  
zuletzt wohnhaft in                             17168.Schwasdorf OT Poggelow, Poggelow 52

gerichtete Bescheid über die Einstellung von Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

vom   02.02.2021  
Aktenzeichen:                                     51.4.55/I 84/08

des Landrates des Landkreises Rostock, Jugendamt, Bereich Unterhaltsvorschuss, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Jugendamt des Landkreises Rostock, Sachgebiet Beurkundungen, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S. 6 VwVfG M-V). Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag

  
Reinschütz

Sachgebietsleiterin